



**Beschluss Nr. 1099/2012**

Schwyz, 27. November 2012 / bz

**Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

Abschluss von Zusatzprotokollen mit den Standortkantonen Zürich und Luzern

**1. Ausgangslage**

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (nachfolgend Kulturlastenausgleich; SRSZ 671.120.1) zwischen den Kantonen Aargau, Luzern, Schwyz, Uri, Zug und Zürich ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Im Verlauf der ersten Abrechnungsperiode (2010-2012) hat der Kantonsrat des Kantons Schwyz gegen den Antrag des Regierungsrats eine Motion erheblich erklärt, wonach die Vereinbarung zu kündigen sei.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass via Kulturlastenausgleich zentralörtliche Leistungen im Kulturbereich abgegolten werden, von denen der Kanton Schwyz und seine Bewohner in vielfacher Hinsicht profitieren. Insofern hält er die finanzielle Beteiligung des Kantons Schwyz am Kulturlastenausgleich nach wie vor für richtig und wichtig. Allerdings ist es für den Regierungsrat auch unbestritten, dass er gegenüber seinem Parlament zusätzliche Argumente liefern muss, die für einen Verbleib beim interkantonalen Kulturlastenausgleich sprechen. Er hat daher das Bildungsdepartement beauftragt, mit den beiden Standortkantonen Luzern und Zürich Verhandlungen über den Abschluss von Zusatzprotokollen aufzunehmen, mittels welcher die durch den Kanton Schwyz zu leistenden Abgeltungen reduziert werden können.

**2. Abschluss von Zusatzprotokollen**

Um die Bestrebungen der Schwyzer Regierung um den Verbleib bei der Kulturlastenvereinbarung zu unterstützen, haben die zuständigen Regierungsräte der Standortkantone Zürich und Luzern mit Schwyz Verhandlungen über den Abschluss von Zusatzprotokollen, die eine Herabsetzung der Abgeltung vorsehen, geführt. Dabei einigte man sich auf folgende Zusatzprotokolle, die ab 1. Januar 2013 Gültigkeit haben sollen:

## Anhang 3 zur Vereinbarung

### Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz

*Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgenden:*

- <sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3%.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

## Anhang 4 zur Vereinbarung

### Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Schwyz

*Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgenden:*

- <sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9%.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Die unterschiedlichen Reduktionssätze berücksichtigen die Tatsache, dass eine Unstimmigkeit zwischen Luzern und Schwyz ursächlich für die Einreichung der Motion war. Insofern rechtfertigt sich für den Kanton Zürich eine tiefere prozentuale Herabsetzung (7.3% versus 11.9%). Gemessen an den bisherigen Leistungen des Kantons Schwyz von insgesamt Fr. 2 088 999.50 schlägt sich die Reduktion bei beiden Standortkantonen mit je rund Fr. 95 000.-- nieder. Der Kanton Schwyz erhält somit ab 2013 eine Reduktion von rund Fr. 190 000.--, was einem Rabatt von gut 9% des Totals der aktuellen Beitragsleistungen entspricht. Dieser Rabatt gilt ab Beginn der zweiten Abrechnungsperiode, d.h. ab 1. Januar 2013 und ist, wie die übrigen existierenden Zusatzprotokolle, nach Abschluss dieser Periode neu zu verhandeln.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dem Abschluss des Zusatzprotokolls mit dem Kanton Schwyz mit Beschluss Nr. 1074 vom 24. Oktober 2012 zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat dem Abschluss des Zusatzprotokolls mit dem Kanton Schwyz mit Beschluss Nr. 1247 vom 20. November 2012 zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz kann daher den Abschluss der beiden Zusatzprotokolle genehmigen. Eine gemeinsame Medienmitteilung wird über diesen Abschluss informieren. Die Koordination und Streuung erfolgt via Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK), die als Geschäftsstelle der Kulturlastenvereinbarung amtiert.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Den Zusatzprotokollen mit den Kantonen Zürich und Luzern zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen wird zugestimmt.

2. Veröffentlichung der Anhänge 3 und 4 zur Kulturlastenvereinbarung in der Gesetzesammlung.

3. Zustellung: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich; Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern; Geschäftsstelle Kulturlastenausgleich, Sekretariat ZRK, Dorfplatz 2, 6371 Stans; Bildungsdepartement; Amt für Kultur; Staatskanzlei (Gesetzesammlung); Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

